

Artikel 2

Kleingewerbliche Betriebe

¹ Kleingewerbliche Betriebe (Art. 27 Abs. 1^{bis} des Gesetzes) sind Betriebe, in denen neben dem Arbeitgeber nicht mehr als vier Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, unabhängig von ihrem Beschäftigungsgrad, beschäftigt werden.

² Betriebsnotwendigkeit (Artikel 27 Absatz 1^{bis} des Gesetzes) liegt vor, wenn:

- a. ein Betrieb zu einer im 3. Abschnitt dieser Verordnung aufgeführten Betriebsart gehört; oder
- b. die Voraussetzungen nach Artikel 28 der Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz vom 10. Mai 2000 erfüllt sind.

Allgemeines

Artikel 27 Absatz 1^{bis} ArG hält fest, dass kleingewerbliche Betriebe, für die Nacht- oder Sonntagsarbeit betriebsnotwendig ist, von der Bewilligungspflicht ausgenommen werden. Der vorliegende Artikel definiert nun, was unter kleingewerblichen Betrieben und unter der Betriebsnotwendigkeit zu verstehen ist.

Absatz 1

In kleingewerblichen Betrieben werden neben dem Arbeitgeber nicht mehr als vier Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen beschäftigt. Massgebend ist ausschliesslich ihre Anzahl; nicht von Bedeutung ist hingegen deren Beschäftigungsgrad. Keine Rolle spielt also, ob ein Arbeitgeber bis zu vier Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen mit einem Beschäftigungsgrad von 100% oder nur mit einem Beschäftigungsgrad von 10% beschäftigt. Familienmitglieder werden nicht mitgezählt (Art. 4 ArG).

Unter kleingewerblichen Betrieben versteht man alle Arten von Kleinstunternehmen. Die Art der wirtschaftlichen Tätigkeit spielt keine Rolle. Ein Gewerbe ist eine auf Gewinnerzielung gerichtete wirtschaftliche Tätigkeit.

Absatz 2

Buchstabe a

Betriebsnotwendigkeit liegt dann vor, wenn es sich um einen kleingewerblichen Betrieb jener Branche handelt, für die im 3. Abschnitt dieser Verordnung Sonderbestimmungen formuliert sind. Dabei ist zu beachten, dass in diesem Falle die Befreiung von der Bewilligungspflicht für Nacht- oder Sonntagsarbeit für die ganze Nacht oder den ganzen Sonntag gilt.

Buchstabe b:

Betriebsnotwendigkeit liegt ausserdem vor, wenn eine der Voraussetzungen erfüllt ist, die in Artikel 28 ArGV 1 genannt sind (vgl. Kommentar Art. 28 ArGV 1). Nacht- oder Sonntagsarbeit kann somit in kleingewerblichen Betrieben dann ohne Bewilligung angeordnet werden, wenn sie aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen im Sinne von Artikel 28 ArGV 1 unentbehrlich ist. Der wirtschaftlichen Unentbehrlichkeit gleichgestellt sind die besonderen Konsumbedürfnisse. Deren Befriedigung muss aber im öffentlichen Interesse liegen und kann nicht anders als durch Nacht- oder Sonntagsarbeit geschehen.

Art. 2

ArGV 2

Wegleitung zur Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz

1. Abschnitt: Gegenstand und Begriffe
Art. 2 Kleingewerbliche Betriebe

Liegt keine Betriebsnotwendigkeit nach Buchstabe a oder b vor, wie dies insbesondere bei vorübergehender Nacht- oder Sonntagsarbeit der Fall ist, so benötigt auch ein kleingewerblicher Betrieb dafür eine Bewilligung. Damit er eine solche Bewilligung erhält, hat der Betrieb den Nachweis des Vorhandenseins eines dringenden Bedürfnisses zu erbringen. Die Voraussetzungen für den Nachweis eines solchen dringenden Bedürfnisses richten sich dabei nach Artikel 27 ArGV 1 (vgl. Kommentar Art. 27 ArGV 1).